**Muster-Vereinbarung zum Gemeindezusammenschluss**

**(gilt für Gemeindezusammenschlüsse zum 1.1.2026 und 2027)**

***(Hinweis: Die Muster-Vereinigungsvereinbarung muss von den beteiligten Kirchengemeinden angepasst werden. Bitte nehmen Sie für das Ausformulieren der Vereinbarung frühzeitig Kontakt mit dem Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste, Frau Oberkirchenrätin Petra Zander,*** ***petra.zander@ekhn.de*** ***auf, damit die Genehmigungsfähigkeit Ihres Vertrags sichergestellt werden kann.)***

der Evangelischen

und

der Evangelischen

**Präambel**

Der Transformationsprozess ekhn2030 ist auch ein Kirchenentwicklungsprozess. Die Vertragsparteien bilden gemeinsam einem Nachbarschaftsraum/arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen und sind getragen von dem Wunsch, auch in Zukunft ein vielfältiges Gemeindeleben in allen Gemeindeteilen aufrecht erhalten zu wollen.

*(Hier bitte kurze Beschreibung der speziellen Situation der Gemeinden, die einen Zusammenschluss beabsichtigen, einfügen.)*

**§ 1**

**Gemeindezusammenschluss**

Die Evangelische und die Evangelische, beide/alle Evangelisches Dekanat, beantragen bei der Kirchenleitung die Zusammenlegung gemäß §§ 4 und 33 KGO zum 1. Januar XX. Alle/beide Kirchengemeinden gehören dem Nachbarschaftsraum….an. *Nur erforderlich, wenn die Fusion nicht den gesamten Nachbarschaftsraum umfasst*: Sie beabsichtigen, gemeinsam mit den Evangelischen Kirchengemeinden….eine Arbeitsgemeinschaft mit gemeinsamem geschäftsführendem Organ zu bilden. *(Werden Gesamtkirchengemeinden gebildet, ist eine Fusion unterhalb der Gesamtkirchengemeinde nicht erforderlich)*

**§ 2**

**Name der neuen Kirchengemeinde**

Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische „.

*(Bei der Festlegung des Namens enthält § 3 KGO den rechtlichen Rahmen:*

1. *Regelhaft setzt sich der Name einer Kirchengemeinde aus den Bestandteilen „Evangelische Kirchengemeinde + Name der Kommune“ zusammen. Möglich sind auch Namenszusätze, z. B. Johannes/Friedens/Auferstehungsgemeinde, insbesondere wenn mehrere Kirchengemeinden innerhalb einer Kommune bestehen. Beispiel: Evangelische Kirchengemeinde Musterstadt/ Evangelische Luthergemeinde Musterstadt*
2. *Befinden sich im Nachbarschaftsraum mehrere Kommunen, können die Kommunen mit Bindestrich oder dem Wort „und“ verbunden werden.*
3. *Erstreckt sich der Nachbarschaftsraum über mehrere Kommunen, kann auch ein anderer regionaler Bezug gewählt werden, der eindeutig ist. Hierbei sind etablierte, ortsbezogene Namen zu favorisieren.*
4. *Fantasienamen sind nicht möglich.*

*Ferner sollte beachtet werden, dass der neue Name auf dem Kopfbogen, auf Briefumschlägen und auf Etiketten der neuen Kirchengemeinde Platz hat, als Email-Adresse verwendbar ist und auf der Siegelumschrift des Dienstsiegels untergebracht werden kann.* ***Der regionale Bezug selbst, ohne Evangelische Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde/Arbeitsgemeinschaft, sollte daher nicht mehr als 26 Zeichen****, inclusive Leerzeichen und Sonderzeichen, wie Bindestriche oder Schrägstriche, haben. Mit der Genehmigung des Fusionsvertrags/der Satzung von Gesamtkirchengemeinden und Arbeitsgemeinschaften legt die Kirchenverwaltung eine Kurzbezeichnung für die Verwendung in den IT-Programmen und für die Mailadressen fest. Ist der eigentliche regionale Bezug länger als 26 Zeichen, wird der Name abgekürzt werden müssen.)*

**§ 3**

**Bezeichnung der Gemeindeteile/ Seelsorgebezirke**

(1) Die neue Kirchengemeinde besteht aus den Gemeindeteilen…und wird in folgende Seelsorgebezirke\* nach § 6 Absatz 1 KGO eingeteilt:

Seelsorgebezirk 1: Name ….

Seelsorgebezirk 2: Name ….

Seelsorgebezirk 3: Name ….

*\*bitte im Regalfall die bestehenden Pfarrbezirke im Meldewesen (= Seelsorgebezirke) für die Abbildung im KirA-Meldewesen fortführen, z. B. für die KV-Wahl 2027.*

**oder**

Die neue Gemeinde bildet einen Seelsorgebezirk.

(2) Das Weitere regelt die Dienstordnung für den Nachbarschaftsraum nach § 2a VO zur Aufstellung von Dienstordnungen und Pfarrdienstordnungen.

**§ 4**

**Größe des Kirchenvorstands *(fakultativ)***

Der Kirchenvorstand der neugebildeten Kirchengemeinde wird aus XX Pfarrpersonen und XX gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern bestehen. Alle Kirchenvorstandsmitglieder der XX beteiligten Kirchengemeinden können nach § 33 KGO ihre Ämter bis zum Ende der Wahlperiode fortführen. Ausscheidende gewählte oder berufene Mitglieder werden nicht nachgewählt oder nachberufen, solange die Größe des Kirchenvorstands von XX gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern überschritten ist. Dabei wird eine Größe von

XX Mitgliedern aus dem Gemeindeteil..,

XX Mitgliedern aus dem Gemeindeteil…

….angestrebt. *(Das würde ein gewisses Streben nach Parität  zum Ausdruck bringen. Bis dahin  sind aber alle KV-Mitglieder gleichberechtigt und müssen insgesamt gemeinsam Verantwortung für die neue größere Kirchengemeinde tragen.)*

**§ 5**

**Rechts- und Vermögensnachfolge**

Die neue Kirchengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen und der bisherigen Evangelischen. Damit geht das gesamte Vermögen mit Stichtag 1. Januar XX mit allen Rechten, den Anlagevermögen, den Forderungen und Verbindlichkeiten und allen Rücklagen auf die neue Kirchengemeinde über. Die neu gebildete Kirchengemeinde tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

**§ 6**

**Gottesdienststätten und regelmäßige Gottesdienste**

Regelmäßige Gottesdienste der neuen Kirchengemeinde finden an folgenden Gottesdienststätten nach § 6 Absatz 2 KGO/Predigtstellen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Zuweisungsverordnung (ZVO) statt:

1. Kirche (*genaue Bezeichnung des Gebäudes)* mit wöchentlichem/14-täglichem/monatlichen Gottesdienst (Hauptort), bisher Evangelische Kirchengemeinde...
2. *(weitere Gebäude)* mit wöchentlichem/14-täglichem/monatlichen Gottesdienst, bisher Evangelische Kirchengemeinde...

Die Anerkennung der. *(genaue Bezeichnung des Gebäudes, nicht des Hauptortes)* als zusätzliche Predigtstelle nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ZVO wird beantragt.

*(fakultativ: Näheres regelt eine vom Kirchenvorstand der neuen Gemeinde zu erlassende Gottesdienstordnung.)*

**§ 7**

**Verwaltung**

Die Verwaltung der neuen Kirchengemeinde wird im gemeinsamen Gemeindebüro in wahrgenommen. *(Bitte die genaue Adresse des (gemeinsamen) Gemeindebüros eintragen.)*

**§ 8**

**Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung (Rechnungswesen und Haushaltsführung) der neuen Kirchengemeinde wird dem Evangelischen Regionalverwaltungsverband… in ….übertragen.

**§ 9**

**Vermögen**

(1) Die Gemeinden erklären, dass sie die Vermögensverhältnisse wechselseitig offen gelegt haben.

(2) Die Gemeinden erstellen gemäß der geltenden KHO und EBBVO und unter Berücksichtigung der geltenden Fachkonzepte einen Jahresabschluss für das letzte Jahr vor dem Zusammenschluss.

(3) Zweckgebundene Spenden und Stiftungsmittel sowie Baulastablösungen werden in der neuen Kirchengemeinde mit der bisherigen Zweckbestimmung fortgeführt werden.

*(Hier können weitere Vereinbarungen bezüglich der Aufteilung oder der Fortführung von bestehenden Zweckbindungen für Rücklagen, etc. eingesetzt werden. Da die Regionalverwaltung die Umwidmung von Rücklagen genehmigen muss, ist es empfehlenswert, sich bereits im Vorfeld von der Regionalverwaltung beraten und eine Rücklagenübersicht erstellen zu lassen.)*

(4) Das Grundvermögen ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen. Die Kirchenverwaltung wird bevollmächtigt, die zur Zusammenlegung des Grundvermögens unter der neuen Eigentümerbezeichnung erforderlichen Anträge bei dem zuständigen Grundbuchamt und beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

(5) Die neue Kirchengemeinde wird Mitglied der Zentralen Pfarrereivermögensverwaltung der EKHN. (*Wenn eine oder alle bisherigen Kirchengemeinden Mitglied der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung sind, dient diese Formulierung der Rechtsklarheit, dass die neue Kirchengemeinde die Mitgliedschaft in der ZPV fortführt.)*

**§ 10**

**Kindertagesstätte (fakultativ)**

Die Kindertagesstätte in der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde…. wird von der neuen Kirchengemeinde weitergeführt/ wurden in die GüT des Evangelischen Dekanats…überführt.

**§ 11**

**Schlichtung**

Für den Fall, dass eine erforderliche Beschlussfassung nicht zustande kommt, ist der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung anzurufen. Kommt keine Schlichtung zustande, entscheidet die Kirchenleitung.

**§ 12**

**Schlussbestimmungen**

(1) Die Vertragsparteien beantragen eine Ausgleichszahlung nach § 11 Absatz 4 ZVO

*(Eine Ausgleichszahlung ergibt sich nur dann, wenn in der neuen Kirchengemeinde Predigtorte* ***mit weniger als wöchentlichem Gottesdienst*** *entstehen. Wird weiterhin in allen Predigtorten der neuen Kirchengemeinde ein wöchentlicher Gottesdienst angeboten, verändern sich die Zuweisungen durch einen Gemeindezusammenschluss nicht.)*

(2) Kirchenvorstandsbeschlüsse in den folgenden wichtigen Angelegenheiten:

1. Verwendung der eingebrachten Vermögen,
2. Nutzung von Gebäuden,
3. wesentliche Änderungen der Gottesdienstordnung

bedürfen einer 2/3-Mehrheit; hierbei werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen behandelt. Dies gilt bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl.

*(fakultativ, hier können auch weitere Sondervereinbarungen getroffen werden, z. B. dass die Kirchenvorstände vereinbaren, dass für jeden Gemeindeteil ein Ortsausschuss gebildet wird, der die örtliche Identität unterstützt und eigene Aufgaben erhält: z. B. Gottesdienstordnung, Begleitung der örtlichen Gemeindegruppen, Betreuung der örtlichen Gebäude. Möglich ist auch, den Ortsausschüssen Budgets für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zuzuweisen. Möglich ist auch, mit dem Fusionsvertrag bereits eine Geschäftsordnung für den neuen Kirchenvorstand zu erarbeiten, die bereits Ortsausschüsse regelt und die dann Bestandteil des Vertrages wird. Eine Muster-Geschäftsordnung finden Sie unter* [Materialien zur Kirchenvorstandsarbeit - EKHN](https://www.ekhn.de/themen/kirchenvorstand/kirchenvorstands-nachrichten/materialien-zur-kirchenvorstandsarbeit), *Stichwort „Geschäftsordnungen*“*)*

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach der Beschlussfassung beider Kirchenvorstände, im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung der EKHN zum 1. Januar 202X in Kraft.

|  |  |
| --- | --- |
| , den | , den |
|  |  |
| Für den Kirchenvorstand derEvangelischen  | Für den Kirchenvorstand derEvangelischen  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Vorsitzende/r | Vorsitzende/r |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| als weiteres Mitglied | als weiteres Mitglied |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| Dienstsiegel | Dienstsiegel |

Von dieser Vereinbarung erhalten die Vertragsparteien, die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung jeweils eine Ausfertigung.